

Gesetzliche Bestimmungen

Voraussetzungen

Das Hinweiszeichen darf nur am Beginn und Ende eines verbauten Gebietes angebracht werden. Die Anbringung der Ortstafeln an der topografischen Ortsgrenze ist nur dann möglich, wenn sie sich mit dem verbauten Gebiet deckt. Befinden sich innerhalb eines Ortsgebietes längere unverbauten Strecken, dann müssen einzelne Ortsteile gekennzeichnet werden. Wird die Ortstafel nicht vorschriftsmäßig aufgestellt, liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.

Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Alleinige Voraussetzung für die Aufstellung der Ortstafel ist der jeweilige „Beginn des verbauten Gebietes“, andere Erwägungen (Sicherheit der Fußgänger usw.) sind nicht maßgebend.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Verkehrszeichen

„ORTSTAFEL“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a StVO



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

Auf Autobahnen, ausgenommen am Ende einer Ausfahrtsstraße, darf dieses Zeichen nicht angebracht werden. Die Anbringung einer grünen Tafel mit der weißen Aufschrift „Erholungsdorf“ - bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen - oder einer ähnlichen, die Gemeinde näher beschreibenden Tafel unterhalb der Ortstafel ist zulässig, wenn dadurch die leichte Erkennbarkeit der Ortstafel nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird; eine solche Tafel darf die Ortstafel seitlich nicht überragen.

„ORTSENDE“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17b StVO



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.

Im Verkehrszeichen selbst ist der Name des Ortes, wie er auch regelmäßig in den Straßenkarten aufscheint (Ortsverzeichnis der Statistik Austria), und nicht der der Gemeinde anzugeben. Der Ortsname muss nicht identisch sein mit dem Namen der politischen Gemeinde. Die konkreten Regelungen über Orte bzw. Ortschaften sowie das Prozedere bei der Namensgebung bzw. –änderung sind den jeweiligen Gemeindeordnungen der Länder zu entnehmen. Eine Ergänzung mit dem Namen der politischen Gemeinde unter dem eigentlichen Ortsnamen wird jedenfalls dann zulässig sein, wenn die Angabe für die Orientierung zweckmäßig ist.

Zusatztafeln:

Orte, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Erholungsdorf“ zu führen, können mit einer entsprechenden Tafel unter der Ortstafel gekennzeichnet werden. Sonstige Zusätze sind nur zulässig, wenn diese die Gemeinde näher beschreiben. Sie müssen auf eine spezielle Eigenschaft der Gemeinde beziehen, die sie von anderen Gemeinden unterscheidet, z.B. Klimabündnisgemeinde, Thermalbadeort). Andere Begriffe sowie Internetadressen sind keine speziellen, die Gemeinde beschreibenden Eigenschaften und daher nicht zulässig.

Die Länge all dieser Tafeln hat der Länge der Ortstafel zu entsprechen. Diese Tafeln dürfen nur unterhalb der Ortstafel angebracht werden. Der Tafelgrund ist grün, die Schrift und die 20 mm breite Umrandung weiß.

Kennzeichnung eines Ortsteiles:

Hinweistafel (Ortsbezeichnungstafel) gemäß RVS 3.1.4:

Streusiedlungen bzw. Ortsteile, **die kein Ortsgebiet im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind**, deren Namen aber kenntlich gemacht werden soll, können mittels Ortsbezeichnungstafeln angekündigt werden. Der Ortsname ist in schwarzer Schrift und einer Mindestschrifthöhe von 140 mm auf weißem Grund anzugeben.

Das Hinweiszeichen ist im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter aufzustellen.